

3. Bedingungen und Auflagen

Folgende einschränkende Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

- 3.1. Die Getränke sind über die Stadt Neuffen (ohne Spirituosen) gemäß den aktuellen, unverbindlichen Preislisten der Firmen Hämmerling oder Scholl zu beziehen. Für die Getränkeabnahme behalten wir uns vor, eine Anzahlung bis zu 500,00 € zu berechnen.
- 3.2. Die Räume werden vom Hausmeister am Beginn der Benutzungszeit an den Beauftragten des Veranstalters übergeben. Die Rückgabe hat nach Abschluss der Veranstaltung ebenfalls an den Hausmeister zu erfolgen. Der Nutzer hat sich spätestens 5 Werktage vor seinem Veranstaltungstermin beim zuständigen Hausmeister zwecks Abstimmung zu melden.
- 3.3. Für die Stadthalle muss nach der Versammlungsstätten-Verordnung Obergrenzen bei der Besucherzahl festgelegt werden. Diese ergeben sich aus den genehmigten Bestuhlungsplänen und betragen

483 Sitzplätze Reihenbestuhlung
378 Sitzplätze Tischbestuhlung
800 Stehplätze

Der Benutzer ist verpflichtet, die im jeweiligen Bestuhlungsplan festgelegte Ordnung nicht zu ändern, insbesondere keine weiteren Plätze zu schaffen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.

- 3.4. Die in Ziffer 1 genannten Räume und Einrichtungen werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Ebenso ist vor den Veranstaltungen zu prüfen, ob alle Notausgänge aufgeschlossen und begehbar sind.

Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung überlassener Räume und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Vom Veranstalter kann der Nachweis verlangt werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Erlaubnis entstehen. Die Stadt Neuffen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

- 3.5. Für das Auf- und Abstuhlen der Räume ist der Veranstalter verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind vom Benutzer besenrein, die Wirtschaftsräume und deren Einrichtungen komplett gereinigt, spätestens bis 9:00 Uhr des darauffolgenden Tages zurückzugeben. Bei Benutzung der Küchenräume hat der Veranstalter für deren einwandfreie Reinigung einschl. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Möbel, Geräte, Geschirr, Gläser, Besteck usw.) eine Sicherheit im Betrag von 300,00 € zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Abnahme durch den Hausmeister erfolgt Rückgabe bzw. Verrechnung mit der

Wir sind für Sie da

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE65 6115 0020 0048 6000 39
BIC: ESSLDE66XXX

Mo. - Mi. und Fr. 8:00-12:00 Uhr

Volkbank Kirchheim-Nürtingen
IBAN: DE79 6129 0120 0520 3290 07
BIC: GENODES1NUE

Do. 7:30-12:30 Uhr und 16:00 -18:00 Uhr

VR Bank Hohenneuffen-Teck eG
IBAN: DE50 6126 1339 0130 2960 07
BIC: GENODES1HON

www.neuffen.de

Postbank Stuttgart
IBAN: DE27 6001 0070 0008 6537 01
BIC: PBNKDEFF600

Benutzungsgebühr. Verweigert der Hausmeister die Abnahme wegen unzureichender Reinigung, erhält der Nutzer eine Frist zur Nachbesserung. Lässt er auch diese ungenützt verstreichen, wird die Nachreinigung durch den Hausmeister auf Kosten des Veranstalters durchgeführt und mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

3.6. Der Hausmeister/die Hausmeisterin übt gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen/ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Dies gilt auch hinsichtlich der Reinigung und dem Ein- bzw. Ausräumen der Halle.

3.7. Tanzveranstaltungen

Für Tanzveranstaltungen gilt folgendes:

Vor Erlaubniserteilung ist als Sicherheit für ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung bei der Stadt eine Kautionsleistung von 200,00 € zu hinterlegen. Von diesem Betrag werden die anfallenden Benutzungsgebühren, sonstige Kosten sowie etwaige Ersatzansprüche einbehalten. Der Rest wird, nachdem der Hausmeister die ordnungsgemäße Rückgabe der Räume bestätigt hat, zurückerstattet. Bei Veranstaltungen ist die Musik ab 0:30 Uhr einzustellen (Faschingsveranstaltungen ab 1:00 Uhr). Veranstaltungsende ist spätestens 1:30 Uhr. Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

Wenn überwiegend Jugendliche an der Veranstaltung teilnehmen, darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Sofern zur Gefahrenabwehr notwendig, wird von der Stadt eine Feuersicherheitswache angeordnet, deren Kosten vom Veranstalter zu tragen sind. Die Zahl der Ordner erhöht sich auf mindestens 5 je Veranstaltung.

3.8. Besondere Bestimmungen zur Ordnung

Der Veranstalter hat eine ausreichende Zahl von Ordnern, mindestens 2 je Veranstaltung, zu bestellen, die über die gesamte Dauer anwesend sein müssen. Diese haben für Ruhe und Ordnung während sowie am Ende der Veranstaltung in und vor der Halle zu sorgen.

An Betrunkene darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass, falls es zu unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Anwohner oder zu Beschädigungen in, an oder um die Halle kommt, künftig eine Erlaubnis zeitweilig oder auf Dauer nicht mehr erteilt wird.

Bei einer eventuellen Dekoration der Räume sind sowohl feuerpolizeiliche Vorschriften zu beachten als auch Beschädigungen an Decken, Wänden, Fenstern und Böden zu vermeiden. Es dürfen keine Nägel und Schrauben in die Wände eingebracht werden.

3.9. Weitere Auflagen

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z.B. Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Gaststättengesetz oder andere werden durch diese Erlaubnis nicht berührt. Es ist daher Sache des **Veranstalters**, evtl. notwendige Genehmigungen einzuholen. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

Bei jeder Veranstaltung ist mindestens ein nichtalkoholisches Getränk zum gleichen Preis oder billiger anzubieten, wie die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränks.

Bei Verstößen gegen einzelne Auflagen behält sich die Stadt vor, künftig eine Erlaubnis zu versagen. Dies ist auch möglich, wenn die Räume und deren Einrichtungen nicht pfleglich behandelt wurden oder nicht in unversehrtem Zustand zurückgegeben wurden.

Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass bei der Veranstaltung möglichst wenig Abfall entsteht. Wieder verwertbare Abfälle sind bei den entsprechenden Sammelstellen zu entsorgen.

Nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sind z.B. Papier, Glas Metalle und bestimmte Kunststoffe von der Hausmüllabfuhr ausgeschlossen. Diese Stoffe dürfen daher nicht in den Abfallbehälter geworfen werden.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten.

Sofern keine Bühnennutzung vereinbart ist, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Bühne nicht betreten wird.

Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22:00 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten (§ 117 OwiG). Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen (gilt auch für Radio usw.). Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt wird. (siehe auch Punkt 3.7)

3.9.1. Benutzungsgebühren

Für die Veranstaltung sind die in der jeweiligen Satzung festgelegten Gebühren und Kosten zu entrichten.